

rechtsstaatlich • bürgerorientiert • professionell



Korruption

Lagebild Nordrhein-Westfalen 2011

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Korruption

- Anstieg der Korruptionsverfahren
- Steigerung der Einzeldelikte durch Umfangsverfahren
- Trend zum Deliktsbereich Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

	2010	2011	in %	
Korruptionsverfahren	289	313	+ 8,3	
Einzeldelikte	6 089	40 894 ¹	+ 571,6	
Begleitdelikte	228	530 ²	+ 132,5	

¹ Zur Erläuterung des Anstiegs wird insbesondere auf die unter Nr. 1.3 (S. 6) dargestellten fünf Ermittlungsverfahren mit insgesamt 39 706 Einzeldelikten verwiesen

² Zur Erläuterung des Anstiegs wird auf Nr. 1.3 (S. 6 f.) verwiesen

Inhalt

1	Lagedarstellung.....	3
1.1	Vorbemerkung.....	3
1.2	Entwicklung der Korruptionsverfahren.....	4
1.3	Entwicklung der Einzeldelikte.....	5
2	Bewertung / Ausblick / Initiativen.....	7
2.1	Gesamtbewertung der Korruptionslage.....	7
2.2	Prävention.....	8
2.3	Repression.....	9
2.4	Ressortübergreifende Zusammenarbeit.....	11
3	Rechtliche Entwicklungen	12
3.1	Aktuelle Rechtsprechungen.....	12
3.2	Urteile.....	13
4	Fazit/Resümee.....	15
5	Anlage - Fallbeispiele.....	16
	Ansprechpartner.....	18

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkung

Korruption gefährdet die soziale und demokratische Ordnung unserer Gesellschaft, indem sie die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unparteilichkeit der Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung sowie des fairen Wettbewerbs in der freien Wirtschaft verletzt und eine intransparente, auf Privilegien gegründete Wirtschaft fördert.

Im juristischen Sinn wird Korruption als Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch nichtwirtschaftlichen Vereinigungen und Organisationen definiert, dessen Ziel es ist, einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Da es sich bei Korruptionsstraftaten um so genannte „opferlose Kontrolldelikte“ handelt, ist von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld auszugehen.

Unterschieden wird zwischen situativer und struktureller Korruption. Der situativen Korruption liegt ein spontaner Willensentschluss und keine geplante Handlung zugrunde. Das Beispiel des Verkehrsteilnehmers, der bei einer Verkehrskontrolle dem Polizeibeamten einen Geldbetrag mit dem Ziel der Nichtverfolgung seines Verkehrsverstößes anbietet, ist unter situativer Korruption zu subsumieren. Der strukturellen Korruption liegen geplante, längerfristig angelegte korruptive Beziehungen zugrunde.

Zentrale Straftatbestände der Korruption sind:

- §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme / Bestechlichkeit / Vorteilsgewährung / Bestechung)
- §§ 299, 300 StGB (Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- §§ 108b / 108e StGB (Wählerbestechung / Abgeordnetenbestechung)

Diese Delikte werden in der Regel in Verbindung mit weiteren Straftaten, den so genannten Begleitdelikten, begangen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB)
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Für die Verfolgung von Korruptionsstraftaten, die von deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen werden, greifen die Rechtsvorschriften nach dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG), dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) sowie dem § 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb.

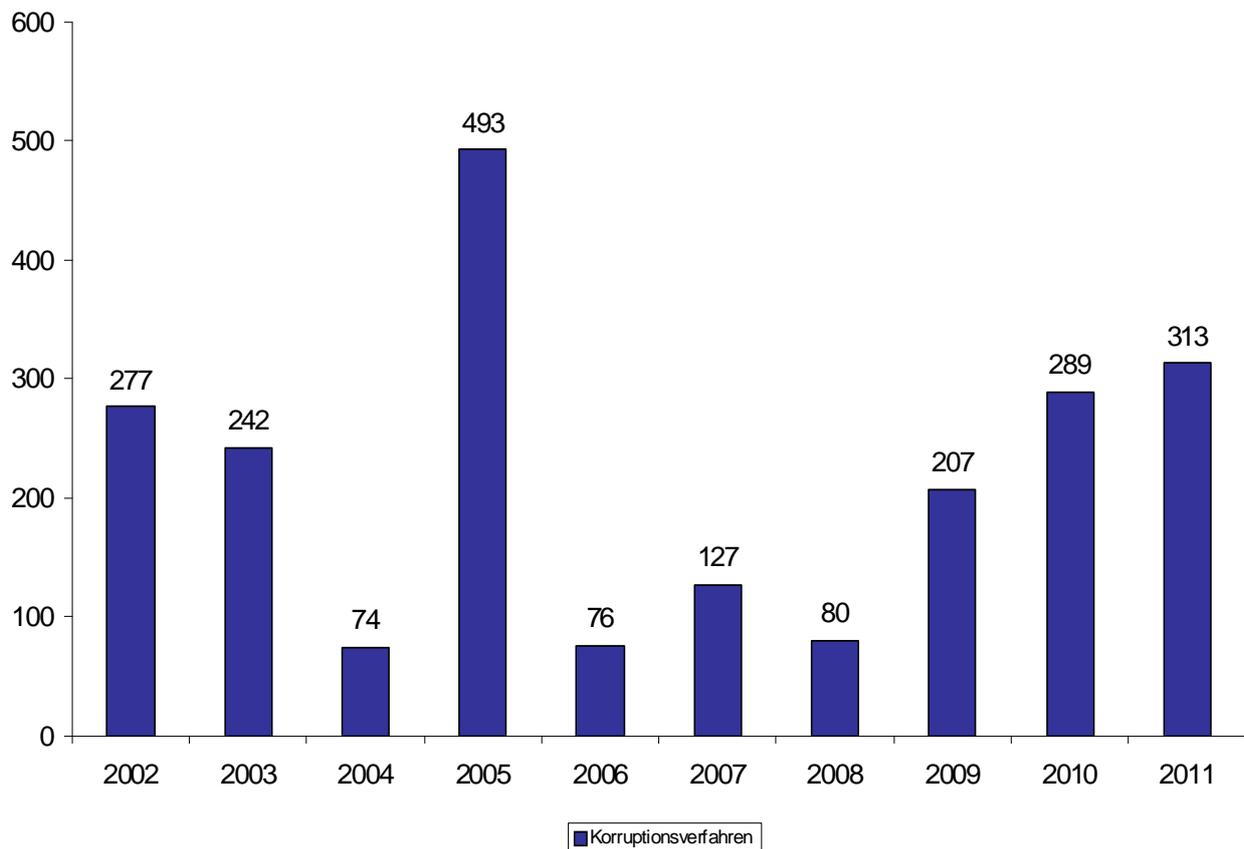
Das Lagebild Korruptionskriminalität bietet Kerninformationen zur Entwicklung dieser Kriminalität und gibt einen Einblick in den Stand der Korruptionsprävention und -repression in NRW.

Die Datenbasis für dieses Lagebild ergibt sich ausschließlich aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD). Dieser Meldedienst ist in den „Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten“ in bundesweit einheitlichem Standard reglementiert. Die auf dem KPMD basierende Statistik stellt Korruptionsverfahren sowie die damit einhergehenden Einzel- und Begleitdelikte dar. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden polizeilich bekannt gewordene Straftaten nach einem anderen Verfahren erfasst; insoweit kommt es zu Zahlendifferenzen. Zur kriminalistisch/kriminologischen Bewertung des Phänomenbereichs Korruption werden die Lagebilder genutzt.

1.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren

Für 2011 erfassten die Kreispolizeibehörden und das LKA NRW insgesamt 313 (289)³ Ermittlungsverfahren. Der strukturellen Korruptionskriminalität waren 300 (282) Ermittlungsverfahren zuzuordnen, 13 (7) der situativen Korruption.

Korruptionsverfahren im 10-Jahresvergleich

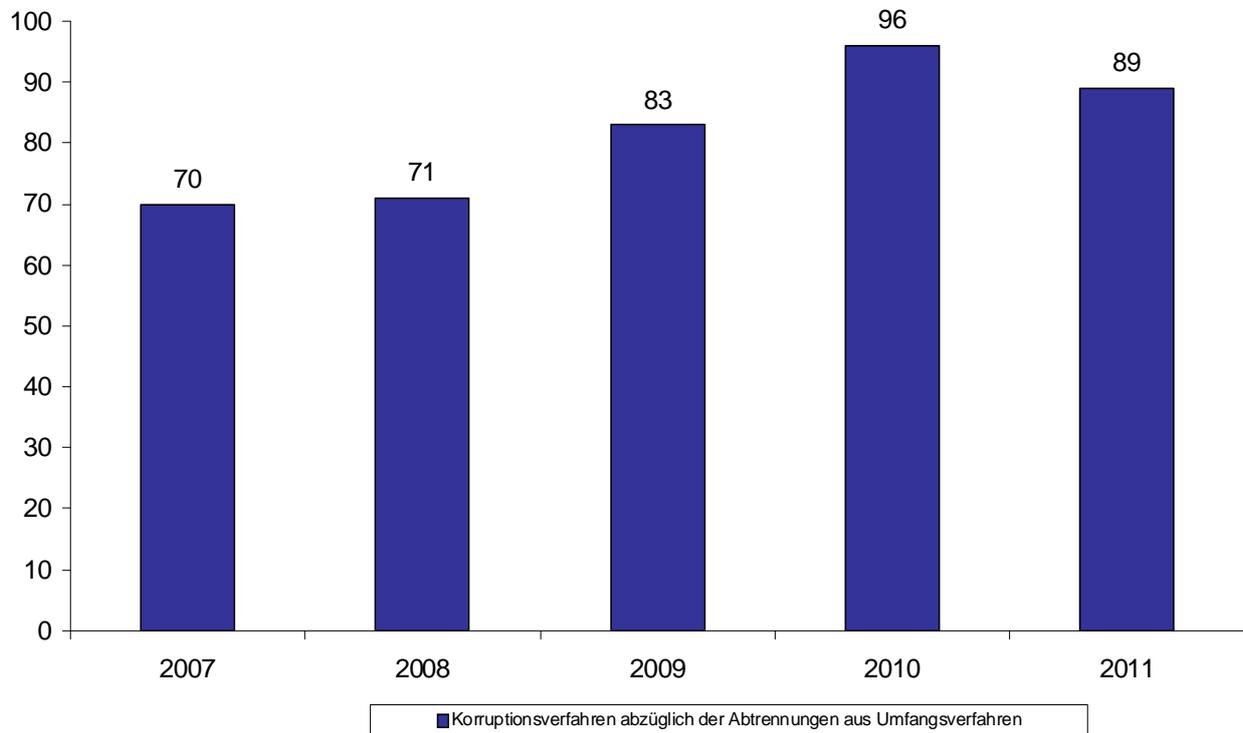


Insgesamt erfolgte die Aufnahme von Ermittlungen bei 219 (138) Korruptionsverfahren aufgrund kriminalpolizeilicher Ermittlungen. Bei 48 (52) Ermittlungsverfahren lag der Verfahrensursprung in Strafanzeigen von Personen, die nicht den Strafverfolgungsbehörden angehören. Anonym erstatteten 16 (19) Personen eine Anzeige bei den Ermittlungsbehörden, 10 (15) Ermittlungsverfahren fanden ihren Ursprung in Medienauswertungen. Feststellungen und Anzeigen der Steuerfahndung bzw. Betriebsprüfungen der Finanzbehörden führten in 8 (49) Fällen zur Aufnahme von Korruptionsermittlungen. Im Jahr 2011 lagen in 12 (16) gemeldeten Korruptionsverfahren Anzeigen gem. § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW zugrunde. Alle waren der strukturellen Korruption zuzuordnen.

Bei der Bearbeitung von Umfangs- und Großverfahren werden häufig neue „Geber-Nehmer-Verhältnisse“ ermittelt und als abgetrennte Verfahrensteile gesondert verfolgt. Solche Abtrennungen sind Hauptgrund für statistische Schwankungen. Nach Abzug dieser im Berichtsjahr abgetrennten 224 (193) Einzelverfahren verbleiben 89 (96). Zum Berichtsjahr 2010 entspricht dies einem Rückgang von 7,2%.

³ Im Text angegebenen Klammerwerte beziehen sich auf die entsprechenden Vorjahreswerte

5-Jahresvergleich von Korruptionsverfahren nach Abtrennungen der Umfangsverfahren



Für 2011 meldeten die Behörden 310 (286) tatbereite Geber („Korruptierende“) und 305 (281) tatbereite Nehmer („Korruptierte“). Von den tatbereiten Nehmern waren 69 (182) Amtsträger.

Auf der Geberseite akzeptierten 3 (3) Personen die korruptiven Forderungen nicht, auf der Nehmerseite lehnten 8 (8) Personen korruptive Angebote ab. In allen Fällen handelte es sich um Amtsträger, die Geld- und Sachleistungen ablehnten und gleichzeitig Anzeige erstatteten.

Wie in den Vorjahren waren Geber und Nehmer überwiegend deutsche Staatsangehörige, wobei durch das Ermittlungsverfahren gegen zivile Angestellte der Britischen Rheinarmee der Anteil nichtdeutscher Nehmer gestiegen ist.

Die Korruptierenden gehörten vornehmlich der Leitungsebene (Leitende Angestellte, Geschäftsführer oder -inhaber) an. Die Korruptierten waren überwiegend Einkäufer und Projektverantwortliche verschiedener Wirtschaftsbereiche - insbesondere der Automobilbranche -, städtische und kommunale Bedienstete aller Hierarchieebenen sowie zivile Angestellte der Britischen Rheinarmee.

Tätigkeitsschwerpunkte der Nehmerseite lagen im Beschaffungs- und Genehmigungswesen. Die Interessen der Geber waren überwiegend auf die Erlangung von Aufträgen und Genehmigungen ausgerichtet.

Bei den Vorteilen dominierten auf der Nehmerseite Sach- und Bargeldleistungen, z.B. im Zusammenhang mit der Abrechnung von Scheinrechnungen oder für das Gewähren von Preisnachlässen.

1.3 Entwicklung der Einzeldelikte

Einzeldelikte bilden jede Tathandlung, also jeden erhaltenen Vorteil und jede gewährte Zuwendung, in einem „Geber-Nehmer-Verhältnis“ ab. Erhält beispielsweise ein Nehmer fünfmal Vorteile von dem gleichen Geber, so wird im Lagebild ein Ermittlungsverfahren mit jeweils fünf Einzeldelikten für den Geber

und den Nehmer statistisch erfasst. Für die Tatbestände der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) sowie der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) sieht das Strafgesetzbuch für Geber und Nehmer jeweils einen separaten Tatbestand vor. Die Tatbestände der Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB) sowie Fälle der besonders schweren Bestechlichkeit/Bestechung (§ 335 StGB) stellen sowohl das Tatverhalten der Nehmer als auch der Geber in einem Paragraphen unter Strafe.

Die im Jahr 2011 von den Kreispolizeibehörden und dem LKA NRW gemeldeten 313 Korruptionsverfahren beinhalteten 40 894 (6 089) Einzeldelikte. Hierbei waren 40 868 (6 075) Einzeldelikte der strukturellen Korruption und 26 (14) der situativen Korruption zuzuordnen.

Die Einzeldelikte schlüsseln sich in 13 (23) Fälle der Vorteilsannahme und 13 (23) Fälle der Vorteilsgewährung sowie 4 584 (218) Fälle der Bestechlichkeit und 4 584 (218) der Bestechung auf. Darüber hinaus handelte es sich bei 4 854 (5 012) Einzeldelikten um besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit/Bestechung.

Weitere 23 608 (306) Einzeldelikte der Bestechlichkeit/Bestechung bezogen sich auf den geschäftlichen Verkehr. Darüber hinaus meldeten die Kreispolizeibehörden und das LKA NRW zusätzlich 3 196 (206) Einzeldelikte als schwere Fälle im Sinne des § 300 StGB. Zudem waren 10 (39) Sachverhalte dem Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb gem. § 299 Absatz 3 StGB zuzuordnen.

Die Behörden erfassten weitere 26 (40) Einzeldelikte mit Verstößen gegen das Internationale Bestechungsgesetz. Bei den 6 (0) gemeldeten Einzeldelikten der Abgeordnetenbestechung gem. § 108e StGB handelte es sich um Geldforderungen von kommunalpolitischen Mandatsträgern. Die aufgeforderten Geber waren in allen Fällen nicht tatbereit und zeigten den jeweiligen Sachverhalt an.

5-Jahresvergleich der Einzeldelikte

	2007	2008	2009	2010	2011
§ 331 StGB Vorteilsannahme	212	194	82	23	13
§ 332 StGB Bestechlichkeit	206	206	206	218	4 584
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	212	196	82	23	13
§ 334 StGB Bestechung	211	210	206	218	4 584
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit/Bestechung	148	0	6	5 012	4 854
§ 299 StGB Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr	455	135	544	306	23 608
§ 299 III StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	0	10	10	39	10
§ 300 StGB besonders schwere Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	300	204	152	206	3 196
§ 108e StGB Abgeordnetenbestechung	1	4	0	0	6
Int. BestG	0	2	2	40	26
EU BestG	0	0	0	4	0

Die Zahl der mit Korruption einhergehenden Begleitdelikte stieg um 132,5 % auf insgesamt 530 (228) Fälle. Davon betrafen 220 (86) Begleitdelikte den Tatbestand der Steuerhinterziehung gem. § 370 Abgabenordnung. Insgesamt 164 (104) Begleitdelikte erfüllten den Untreuetatbestand gem. § 266 StGB, weitere 124 (15) waren Fälle des Betruges gem. § 263 StGB. In 16 (17) Fällen bestand der Verdacht wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gem. § 298 StGB und in 6 (6) Fällen der Verdacht der Urkundenfälschung gem. § 267 StGB.

2 Bewertung / Ausblick / Initiativen

2.1 Gesamtbewertung der Korruptionslage

Wie bereits im Berichtsjahr 2010 konnte im Jahr 2011 ein erneuter Anstieg der erfassten Korruptionsverfahren verzeichnet werden. Die Anzahl der Verfahren stieg um 8,3 % von 289 auf 313 Fälle.

Gelingt es den Strafverfolgungsbehörden in strukturelle Tätergruppen einzudringen, steigen die Fallzahlen, insbesondere die Anzahl der Einzeldelikte, deutlich an. Die Zahl der mittels KPMD gemeldeten Einzeldelikte stieg in NRW im Vergleich zu 2010 von 6 089 auf 40 894. Dieser extreme Anstieg resultiert aus mehreren Korruptionsverfahren, in denen Ermittlungsbehörden solche strukturellen Tätergruppen aufdecken konnten. In drei Ermittlungsverfahren waren Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK) erkennbar.

Allein in den Umfangsverfahren gegen Mitarbeiter eines Automobilherstellers und gegen zivile Angestellte der Britischen Rheinarmee sowie den jeweils beauftragten Firmen sind insgesamt 25 832 Einzeldelikte wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemeldet worden.

Die Aufdeckung von strukturellen Korruptionsverflechtungen im Bereich der Bestechlichkeit/Bestechung von Amtsträgern führte im Berichtsjahr ebenfalls zu einer hohen Zahl von Einzeldelikten. So konnten im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen einen Mitarbeiter eines technischen Überwachungsvereins in NRW (6 752 Einzeldelikte), gegen Mitarbeiter eines städtischen Entsorgungsbetriebes (2 284 Einzeldelikte) sowie Ermittlungen gegen einen Inhaber einer Kfz-Werkstatt (AU-Untersuchungen) in NRW (4 854 Einzeldelikte) langjährige kriminelle Verflechtungen aufgedeckt werden.

Ohne die erfassten Einzeldelikte aus den zuvor beschriebenen Ermittlungsverfahren entsprechen die verbleibenden 1 172 Einzeldelikte dem Niveau der Vorjahre.

Vorteilsgewährungen und Bestechungen beziehen sich in der Regel auf die Herbeiführung von Verwaltungsakten, auf das Unterlassen von Kontrollen oder auf die reine Erlangung von Aufträgen. Die durch Korruptionskriminalität insgesamt verursachten Schäden können häufig nicht konkretisiert werden, da (volks-) wirtschaftliche Sekundär- und Folgeschäden kaum zu errechnen sind.

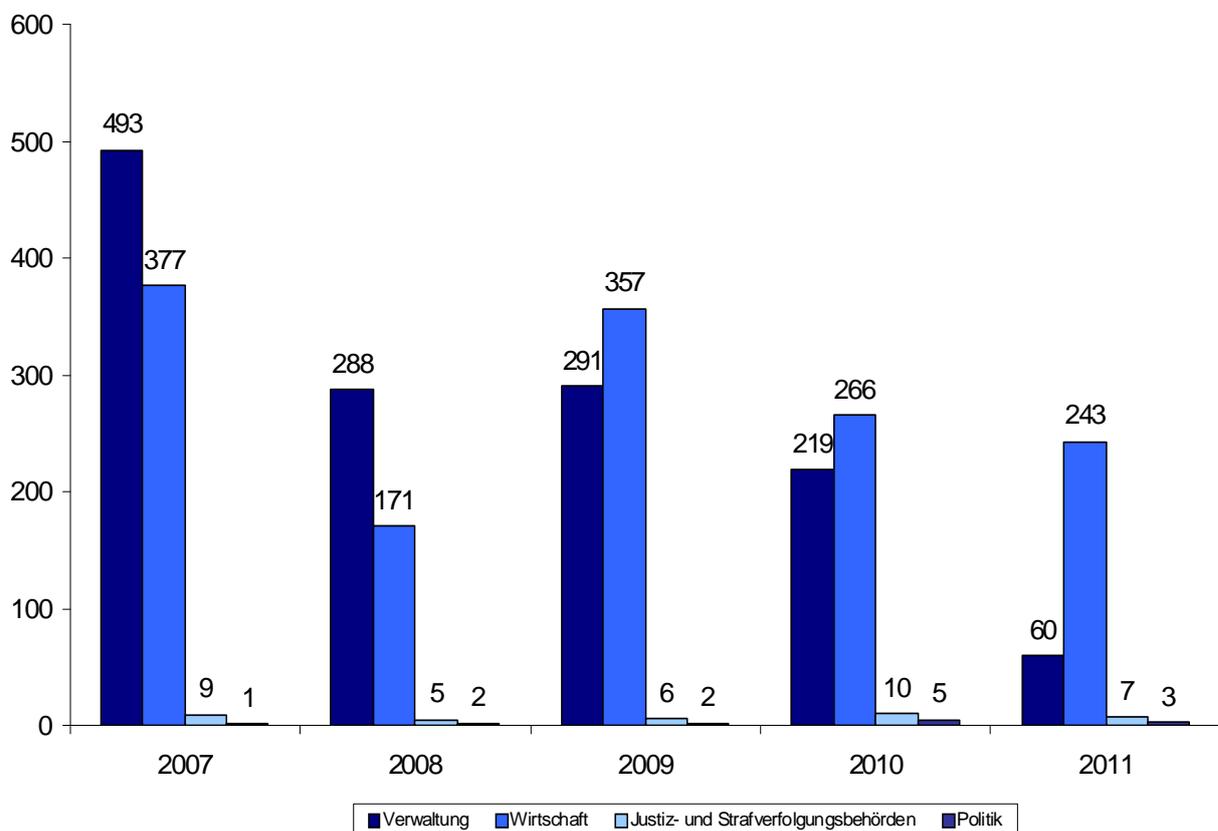
In die Preiskalkulation von Aufträgen, die durch korruptive Handlungen erlangt werden, sind in der Regel die zu zahlenden Korruptionsgelder eingerechnet. Werden die im Berichtsjahr gemeldeten geldwerten Vorteile der Nehmer in Höhe von 20,3 Mio. € (46,4 Mio. €⁴) zugrunde gelegt und die ermittelten Schäden aus Begleitdelikten wie Untreue- oder Betrugstaten addiert, so ergibt sich für das Jahr 2011 ein Gesamtschaden in Höhe von 134,6 Mio. € (51,8 Mio. €). Alleine der vom Landesrechnungshof NRW (LRH NRW) errechnete Schaden im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen Verantwortliche des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) wegen Bestechlichkeit, Untreue u.a. beläuft sich auf 98 Mio. €. Die Ermittlungen hierzu dauern an.

⁴ In 2010 bezogen sich allein 38 Mio. € auf vier Großverfahren mit ausländischem Bezug; vgl. Lagebild Korruption 2010, S. 8

Im Bereich der Begleitdelikte ist die Anzahl der Steuerhinterziehungsdelikte stark angestiegen. Dies ist Ausfluss der engen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Steuerfahndungsdienststellen in NRW.

Der Schwerpunkt im so genannten „Zielbereich“⁵ der korruptiven Handlungen lag mit 243 (266) Meldungen im Bereich der Wirtschaft. Weitere 60 (219⁶) Meldungen betrafen den Zielbereich der öffentlichen Verwaltung, gefolgt von 7 (10) Einflussnahmen auf die Justiz- bzw. Strafverfolgungsbehörden sowie 3 (5) Einflussnahmen auf die Politik. Für die Entwicklung im Deliktsbereich der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr dürften im positiven Sinne Compliance- und Präventionsmaßnahmen in den Wirtschaftsunternehmen sowie der erhöhte Druck von Strafverfolgungsbehörden verantwortlich sein. Im Berichtsjahr ist ein deutlicher Rückgang der Verfahren mit „Zielbereich“ öffentliche Verwaltung zu verzeichnen. Grund hierfür könnten die Verlagerung der Untersuchungsschwerpunkte, bedingt durch eine große Anzahl von Ermittlungsverfahren mit dem „Zielbereich“ Wirtschaft sein.

5-Jahresvergleich der Zielbereiche der Korruptionshandlungen



2.2 Prävention

Nicht nur im öffentlichen Dienst sondern auch in der Privatwirtschaft ist eine zunehmende Sensibilität für Korruptionsprävention festzustellen. Das LKA NRW und andere Sicherheitsbehörden unterstützen und fördern diese Bereitschaft durch gezielte Präventionsmaßnahmen:

⁵ Datenbasis ist die Anzahl der Korruptionsverfahren

⁶ Nicht berücksichtigt ist das Großverfahren aus 2010 gegen Beamte einer Bezirksregierung in NRW mit 2 500 Fällen im Zielbereich der Verwaltung

IPOMEX

Das LKA NRW hat 2011 das Thema „Korruptionsprävention“ auf der Internationalen Polizeifachmesse (IPOMEX) in Münster vor Fachpublikum aus dem In- und Ausland präsentiert. Die Messe spricht sowohl Behördenbeschäftigte als auch Angehörige von Wirtschaftsunternehmen an.

Sicherheitspartnerschaft NRW

Am 05.10.2011 feierte die Sicherheitspartnerschaft Nordrhein-Westfalen gegen Wirtschaftsspionage und Wirtschaftskriminalität in einem Festakt ihr zehnjähriges Bestehen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, dem Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V. und der Industrie- und Handelskammern hat sich zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen bewährt. Zur Erörterung von Fachfragen der geladenen Teilnehmer zu den Themen Korruptionsprävention und Computerkriminalität waren Kriminalbeamte aus den jeweiligen Fachbereichen vor Ort.

Gegenstand einer Veranstaltung am 9. November 2011 in der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und einer Veranstaltung am 10. November 2011 in der Industrie- und Handelskammer zu Köln war das Thema „Sicherheit auf Geschäftsreisen“. Das LKA NRW war mit Informationsständen zu den Themen Korruptionsprävention und Cybercrime vertreten.

Sensibilisierungsveranstaltungen / Vortragstätigkeiten

Zur Sensibilisierung über Korruptionsrisiken trug insbesondere die Weitergabe von Erkenntnissen und Feststellungen aus Ermittlungsverfahren in Präventionsveranstaltungen bei. Im Hochschulbereich haben im letzten Jahr Korruptionsexperten des LKA NRW an den Universitäten in Aachen, Bochum, Düsseldorf, Köln und Siegen Präventionsveranstaltungen durchgeführt.

Veranstaltungen bei Kommunen und Ministerien, der Fortbildungsakademie des Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW), Mont-Cenis, der Bundesfinanzakademie, der Konrad-Adenauer-Stiftung und beim Informations- und Bildungszentrum der Internationalen Police Association (IPA) in Gimborn sind durch Fachreferenten begleitet worden.

Unterstützung von Forschungsprojekten

Seit dem Jahr 2011 werden Forschungsprojekte zu den Themen „Whistleblowing⁷“ und „Korruption in Unternehmen⁸“ durch die Korruptionsfachdienststelle des LKA NRW unterstützt.

2.3 Repression

Um der organisierten, strukturellen Korruptionskriminalität zu begegnen, werden in NRW die in diesem Bereich eingesetzten Polizeivollzugsbeamte und Regierungsbeschäftigte besonders geschult und fortgebildet. Sie verfügen damit über Kenntnisse der Wirtschaftskriminalität, des Steuerrechts, der Vergabevorschriften und weiterer Nebengesetze. In Zusammenarbeit mit den (Schwerpunkt-) Staatsanwaltschaften können so beweissichere Ergebnisse erzielt, korruptive Netzwerke aufgedeckt sowie kriminelle Gewinne aufgespürt und abgeschöpft werden.

Ausschließlich für die Bekämpfung von Korruption zuständige Fachdienststellen bestehen beim LKA NRW sowie den Polizeipräsidien Bochum und Köln. Im Jahr 2011 haben diese insgesamt 106 (240) der 313 (289) Korruptionsverfahren bearbeitet. In Kommissariaten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in NRW sind 203 Ermittlungsverfahren bearbeitet worden. Die verbleibenden vier Korruptionsverfahren bearbeiteten Kriminalkommissariate in Landratsbehörden.

⁷ Fakultät für Rechtswissenschaften an der Universität Bielefeld

⁸ Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der RWTH Aachen

Möglichkeiten der Dunkelfeldaufhellung

Aktuelle Untersuchungen⁹ und Lagebilder zur Korruptionskriminalität¹⁰ gehen weiterhin von einem sehr großen Dunkelfeld im Bereich der Korruptions- und Wirtschaftskriminalität aus. Insofern sind neben präventiven Maßnahmen auch repressive Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes erforderlich.

Ein Ansatz zur Aufhellung des Dunkelfeldes bei Korruptionsdelikten ist die Hinweisgewinnung durch Personen, die verdächtiges Verhalten beobachtet haben - sog. „Whistleblower“. Gelingt es, diese zur Mitteilung ihrer Erkenntnisse zu ermutigen, bedeutet dies oft einen Einstieg in die Aufdeckung krimineller Handlungen.

Das Land NRW bietet hierzu seit 2004 das sog. „Bürgertelefon“ unter 0800-5677878 an. Es besteht die unbürokratische und kostenfreie Möglichkeit, Hinweise zu geben und um Beratung bei Spezialisten zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität nachzufragen.

Um eine weitere, zeitgemäße Kommunikationsmöglichkeit im Bereich der Hinweisgewinnung anzubieten, hat das LKA NRW ein webbasiertes Hinweisgebersystem im Rahmen der Internetwache der Polizei NRW entwickelt¹¹.

Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW) ist am 01.03.2005 in Kraft getreten, bis zum 31.12.2012 befristet und wird in 2012 evaluiert.

Eine besondere Bedeutung für die Korruptionsbekämpfung in NRW hat für die Strafverfolgungsbehörden der § 12 KorruptionsbG NRW. Danach sind alle öffentlichen Stellen dazu verpflichtet, festgestellte Verfehlungen dem LKA NRW mitzuteilen. Gegenstand der Anzeigen sind neben Korruptionsdelikten auch Begleitdelikte wie Betrug, Untreue, Hinweise auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen und andere Amtsdelikte.

Im Erfassungszeitraum sind 23 Meldungen beim LKA NRW eingegangen. Hiervon beinhalteten 12 Anzeigen klassische Korruptionsdelikte im Sinne des § 331 ff. StGB. Neben Meldungen der Bezirksregierungen in NRW und des LRH NRW ging je eine Anzeige des BLB NRW und des MIK NRW zur Prüfung ein. Insgesamt 15 Städte und Gemeinden meldeten Auffälligkeiten in ihren Behörden.

Zusammenarbeit auf Bundesebene

Auf Einladung des Bundeskriminalamtes (BKA) fand am 02./03. November 2011 die Bund-Länderexpertentagung im LKA NRW statt. Korruptionsexperten des Bundeskriminalamtes, aus allen Landeskriminalämtern, der Bundespolizei und des Zollkriminalamtes diskutierten aktuelle Korruptionsfälle und -themen, rechtliche Entwicklungen im Deliktsbereich und Schwierigkeiten bei Auslandsermittlungen.

Vernetzung auf europäischer Ebene

In Fällen struktureller Korruptionsermittlungen und verfahrensintegrierter Finanzermittlungen werden regelmäßig Auslandsbezüge festgestellt. Hierbei zeigen sich im Verfahren der Rechtshilfe vielfältige Schwierigkeiten im europäischen und außereuropäischen Ausland.

Die Arbeit der UN¹², der EU¹³ aber auch anderer Gremien sind darauf ausgerichtet, den Aufbau effizienter Strafverfolgungs- und Präventionsstrukturen zu ermöglichen bzw. zu unterstützen. Die Teilnahme des LKA NRW in der EPAC¹⁴ erfolgt vor diesem Hintergrund. Seit 2011 werden von Gremien und Arbeitsgruppen¹⁵ Standards für Behörden und polizeiliche Dienststellen entwickelt.

⁹ Studie PwC „Wirtschaftskriminalität 2011“, S. 27, www.pwc.de

¹⁰ Bundeslagebild 2010, S. 21, www.bka.de

¹¹ Diese Möglichkeit wird nach Freischalten auf der Internetseite www.polizei.nrw.de eingerichtet.

¹² z.B. Büro der Vereinten Nationen für Suchtstoff- und Verbrechensbekämpfung (UNDOC)

¹³ z.B. Eurojust, Europol

¹⁴ z.B. European Partners Against Corruption (EPAC)

¹⁵ z.B. European Anti-Corruption Trainings (EACT)

Zusammenarbeit mit Complianceabteilungen und Innenrevisionen von Wirtschaftsunternehmen

Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gegen Verantwortliche von Wirtschaftsunternehmen in Umfangsverfahren werden in der Regel durch Complianceabteilungen/Innenrevisionen der betroffenen Unternehmen unterstützt. Diese Kooperationen gewährleisten eine beschleunigte und verfahrenökonomische Bearbeitung der Ermittlungsverfahren. Fehlende Kooperationen verursachen hingegen aufwändigere Ermittlungen, die das betroffene Unternehmen zusätzlich belasten können.

2.4 Ressortsübergreifende Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit Finanzbehörden

Die Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden wird nicht nur in vielen Korruptionsverfahren erfolgreich betrieben, sondern weiter durch gegenseitige Hospitationen intensiviert. So fanden im Jahr 2011 gegenseitige Hospitationen beim LKA NRW und beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Bochum statt.

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit sind auch in einer Masterarbeit zum Thema „Die Zusammenarbeit von Finanzverwaltung und Polizei bei der Bekämpfung der Korruptionskriminalität in NRW“¹⁶ im Rahmen des Studienganges „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) beleuchtet worden.

Arbeitstagung Korruption 2011

Am 29./30. März 2011 trafen sich 130 Experten von Polizei, Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften, Steuerfahndungsdienststellen und Oberfinanzdirektionen, Kartellämtern und Rechnungshöfen sowie Zollkriminalamt und Bundesministerium der Verteidigung beim LKA NRW. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft München I informierte über Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 30, 130 OWiG (Geldbußen gegen juristische Personen wegen Verletzung der Aufsichtspflicht) in Groß- und Umfangsverfahren. Ein weiterer Schwerpunkt war das Thema Korruption im Gesundheitswesen. Interessante Aspekte vermittelte ein Vortrag über die Organisation von Korruptionsprävention und -bekämpfung im österreichischen Bundesministerium für Finanzen.

Interdisziplinärer Arbeitskreis

Der enge Informationsaustausch zwischen Kontrollbehörden, Innenrevisionen, Finanzbehörden, Landesrechnungshof, Landeskartellbehörde, Generalstaatsanwaltschaften, Stabsstelle Umweltkriminalität des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV NRW) und der Gemeindeprüfungsanstalt ist in zwei weiteren Sitzungen des Arbeitskreises fortgesetzt worden.

Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC stellte hier die Ergebnisse der Studie „Kriminalität im öffentlichen Sektor 2010 - Auf der Spur von Korruption & Co.“ vor¹⁷. PwC geht von einem hohen Dunkelfeld im Bereich der Korruptionsdelikte aus und hat Mängel in der Korruptionsprävention festgestellt. Allerdings weist die Studie auch darauf hin, dass die öffentliche Verwaltung weniger von Korruption betroffen sei als die freie Wirtschaft.

¹⁶ <http://www.dhpol.de/de/hochschule/Bibliothek/bibliothek.php>

¹⁷ Studie PwC, „Kriminalität im öffentlichen Sektor 2010 - Auf der Spur von Korruption & Co.“, S. 7/8, www.pwc.de

3 Rechtliche Entwicklungen

3.1. Aktuelle Rechtsprechung

Bewertungsdifferenzen über die Reichweite und Auslegung der normativen Korruptionstatbestandsmerkmale führten wiederholt zu grundsätzlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH). Die nachfolgenden Entscheidungen werden auch Auswirkungen auf die Korruptionsermittlungen in NRW haben:

Rechtsstellung von Vertragsärzten

Seit Jahren wird bundesweit in Fachkreisen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Vertragsärzten im Rahmen bestimmter Erscheinungsformen des sog. „Pharmamarketings“ diskutiert. In diesem Zusammenhang kam es zu Ermittlungsverfahren in NRW. Das Oberlandesgericht Braunschweig¹⁸ und das Landgericht Hamburg¹⁹ qualifizierten u.a. Vertragsärzte als Beauftragte gesetzlicher Krankenkassen i.S. des § 299 StGB. Der dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) hatte sich in einem niedersächsischen Ermittlungsverfahren mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Vertragsarzt als Amtsträger i.S. § 331 StGB einzustufen ist. Da nach Auffassung des Strafsenats die rechtliche Bewertung über den Einzelfall hinaus erhebliche Auswirkungen auf die Strafverfolgungspraxis hat, legte er den Sachverhalt mit Beschluss vom 05.05.2011 dem Großen Strafsenat für Strafsachen zur Entscheidung vor²⁰. Dieser ist nach § 132 Abs. 4 GVG für die Beantwortung grundsätzlicher Rechtsfragen unter anderem dann zuständig, wenn dies zur Fortbildung des Rechts erforderlich ist. Die wegweisende Entscheidung zu dieser Thematik wird für Frühjahr 2012 erwartet.

„Geschäftsmodell der Schulfotografie“

Grund für die Einleitung bundesweiter Ermittlungsverfahren war, dass Schulfotografen Vergünstigungen oder Zuwendungen u.a. in Form von Geldzahlungen und sog. „kick-back-Rabatten“ als „Geschäftsmodell der Schulfotografie“ an zahlreiche Schulleitungen gewährten. Die rechtliche Bewertung dieser Geschäftsstrategie ist umstritten. Der dritte Strafsenat des BGH hat in einer Entscheidung vom 26.05.2011 die Möglichkeit einer Strafbarkeit i.S. der §§ 332, 334 StGB herausgestellt²¹. Die geleisteten Vorteile durch zwei angeklagte Fotografen können laut Senat als Vorteile i.S. der §§ 331 ff. StGB gewertet werden. Der Senat sah auch keine verwaltungsrechtliche Grundlage, die eine Vergütung für eine Schule im Hinblick auf den organisatorischen Aufwand anlässlich einer Schulfotoaktion durch einen Fotografen rechtfertigt.

BGH-Entscheidung zum Tatbestandsmerkmal „sonstige Stelle“ im Sinne des § 11 (1) Nr. 2c StGB

Die BGH-Entscheidung zum Tatbestandsmerkmal „sonstige Stelle“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB bekräftigt erneut, dass sich Angestellte früherer Staatsunternehmen auch nach der Privatisierung der Betriebe wegen Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB strafbar machen können²².

Unabhängig von einer privatrechtlichen Gesellschaftsform ist eine "sonstige Stelle" keine Behörde. Gleichwohl ist sie eine behördenähnliche Institution, die aufgrund rechtlicher Befugnisse auch an der Gesetzesausführung als sogenannter "verlängerter Arm des Staates" beteiligt ist. Ist ein Unternehmen privatrechtlich organisiert, "müssen Merkmale vorliegen", so der BGH, "die eine Gleichstellung mit einer Behörde rechtfertigen".

Verjährungsfristen bei Korruptionsdelikten

Am 31.03.2011 stellte der BGH in einem Revisionsverfahren zum Beginn der Verfolgungsverjährung bei Korruptionsstraftaten fest, dass grundsätzlich mehrere begangene Vorteilsannahmen als Tatmehrheit zu bewerten sind. Tateinheit ist nur in den Fällen anzunehmen, in denen mehrere Vorteilsannahmen auf eine einzige Unrechtsvereinbarung zurück zu führen sind. Somit muss bezüglich der Verjährungsfrist jede einzelne Tat und ihr Abschluss gewürdigt werden, nicht aber die letzte Zahlung nach einer Vielzahl aufeinanderfolgender Tathandlungen²³.

¹⁸ Beschluss OLG Braunschweig, 1. Strafsenat, WS 17/10 v. 23.02.2010

¹⁹ Beschluss LG Hamburg, 18. Große Strafkammer, Az. 618 KLs10/09 v. 09.12.2010

²⁰ Beschluss BGH Az. 3 StR 453/10 v. 05.05.2011

²¹ Beschluss BGH Az. 3 StR 492/10 v. 26.05.2011

²² Beschluss BGH Az. 3 StR 312/10 v. 09.12.2010

²³ Beschluss BGH Az. 4 StR 657/10 v. 31.03.2011

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte stärkt Rechte der „Whistleblower“

Charakteristisch für „Whistleblower“ ist, dass sie aus uneigennütigen Motiven Missstände in ihrem Arbeitsumfeld aufdecken wollen, jedoch oftmals den Verlust ihres Arbeitsplatzes befürchten müssen - schließlich sind sie zur Loyalität ihrem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu einem deutschen Kündigungsschutzurteil könnte auch Konsequenzen für die deutsche Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem Umgang von „Whistleblowern“ haben²⁴. Die fristlose Kündigung einer Klägerin durch ihren Arbeitgeber war nach Ansicht des EGMR unverhältnismäßig. Begründet hat der EGMR dies damit, dass unter bestimmten Voraussetzungen das öffentliche Interesse auf Information der Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber vorzuziehen ist.

3.2 Urteile

Im Jahr 2011 kam es zu Verurteilungen mit hohen Haftstrafen durch nordrhein-westfälische Landgerichtskammern und zu abschließenden Entscheidungen des BGH:

Urteile im Aachener Ausbrecherprozess

Gegen einen JVA-Häftling verhängte das Landgericht Aachen eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren, gegen einen weiteren JVA-Häftling zehneinhalb Jahre mit anschließender Sicherungsverwahrung wegen Geiselnahme, schwerer räuberischen Erpressung und weiterer Delikte. Mit Hilfe eines Justizvollzugsbeamten war den beiden Männern die Flucht aus der JVA Aachen gelungen. Der 42jährige Justizvollzugsbeamte wurde am 09.02.2011 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten wegen Gefangenenerfreierung und Bestechlichkeit verurteilt²⁵. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Einkaufsleiter eines deutschen Stahlunternehmers verurteilt

Ein Exportleiter eines chinesischen Stahllieferanten erhielt in China eine Haftstrafe von 7,5 Jahren wegen berufsbezogener Untreue und Bestechlichkeit. Das Landgericht Düsseldorf verurteilte am 23.03.2011 seinen Mittäter, einen Chefeinkäufer eines Düsseldorfer Stahlunternehmens, zu drei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen Untreue²⁶. Das Urteil erfolgte in dessen Abwesenheit, da der Angeschuldigte sich während des Prozesses ins Ausland abgesetzt hatte. Das Gericht erließ internationalen Haftbefehl. Die Revision ist vom 3. Strafsenat des BGH am 25.10.2011 als unbegründet verworfen worden²⁷. Der Verurteilte befindet sich zur Zeit auf der Flucht. Mittels Absprachen hatten die Täter 1,2 Mio. € auf Privatkonten umgeleitet und dadurch beide Unternehmen geschädigt.

Ex-Stadtparkassen-Vorstand verurteilt

Mit einer Bewährungsstrafe ist vor dem Düsseldorfer Landgericht das letzte Strafverfahren in der sogenannten „Pooth-Affäre“ zu Ende gegangen. Die Richter verurteilten ein früheres Vorstandsmitglied der Stadtparkasse am 30.03.2011 wegen Untreue in einem besonders schweren Fall sowie Vorteilsannahme zu 15 Monaten Haft auf Bewährung²⁸. Das Urteil ist rechtskräftig.

Urteil gegen Chefarzt wegen Vorteilsannahme rechtskräftig

Ein zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilter Chefarzt eines Universitätsklinikums hatte mit seiner Revision vor dem BGH keinen Erfolg. Der BGH hat am 13.07.2011 die Revision des Angeklagten als offensichtlich unbegründet verworfen. Die Verurteilung des Chefarztes u.a. wegen Bestechlichkeit in 30 Fällen durch das Landgericht Essen ist damit rechtskräftig²⁹.

²⁴ Beschluss EGMR Az. 28274/08 v. 27.07.2011

²⁵ Beschluss LG Aachen Az. 68 Kls 601 Js 1567/09 v. 09.02.2011, vgl. Lagebild Korruption 2010, S. 15

²⁶ Beschluss LG Düsseldorf Az. 014 KLS - 130 Js 48/09 - 12/10 v. 23.03.2011, vgl. Lagebild Korruption 2010, S. 14

²⁷ Beschluss BGH Az. 3 StR 282/11 v. 25.10.2011, vgl. Lagebild Korruption 2010, S. 14

²⁸ Beschluss LG Düsseldorf, Az. 10 KLS 13/09 v. 30.03.2011

²⁹ Beschluss BGH, Az. 1 StR 692/10 v. 13.07.2011, vgl. Lagebild Korruption 2010, S. 15

Verurteilung eines Mitarbeiters eines deutschen Automobilherstellers

Wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr erfolgte durch das Landgericht Bochum am 26.05.2011 die Verurteilung eines Mitarbeiters eines Automobilherstellers, der für die Auftragsvergaben von Kleinteilen zuständig war, zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten³⁰. Darüber hinaus erwirkten und vollstreckten die Finanzbehörden gegen den Beschuldigten Arreste in Höhe von 1,8 Mio. Euro. Zwei Geschäftsführer von Zulieferbetrieben erhielten im März Freiheitsstrafen von 22 und 15 Monaten zur Bewährung.

Insgesamt sind durch die beteiligten Firmen 3,8 Mio. Euro an Vermögenswerten im Rahmen der zivilrechtlichen Einigung abgeschöpft worden.

Haftstrafen für untreue Beamte

Zwei Beamte einer Bezirksregierung in NRW haben jahrelang Genehmigungen für Schwertransporte erteilt und die angefallenen Gebühren nicht ordnungsgemäß weitergeleitet. Die Beamten sind vom Landgericht Detmold zu mehrjährigen Haftstrafen wegen Untreue verurteilt worden³¹. Der 51jährige Angeklagte erhielt eine Strafe von vier Jahren und drei Monaten, der 46jährige Angeklagte eine Strafe von drei Jahren und vier Monaten. Als Beweismittel diente eine von einem der angeklagten Amtsträger erstellte Liste, auf der seit Ende 2007 insgesamt 2 582 Fälle verzeichnet waren. Der Bezirksregierung entgingen im nicht rechtsverjährten Zeitraum Gebühren in Höhe von 984.000 Euro.

Hohe Geldbuße gegen Firma und Haftstrafen für Manager

Durch das Landgericht München I sind mit Urteil vom 20.12.2011 zwei Manager einer Essener Aktiengesellschaft (AG) wegen Bestechungen im Zusammenhang mit Auslandsgeschäften zu Freiheitsstrafen von je zwei Jahren und Geldstrafen verurteilt worden³². Gleichzeitig hat das Landgericht gegen die nebenbeteiligte AG eine Geldbuße nach § 30 OWiG wegen Verletzung der Aufsichtspflicht durch juristische Personen und Personenvereinigungen in Höhe von rund 140 Mio. Euro verhängt. Ein weiterer Verantwortlicher des Unternehmens war bereits am 22.06.2011 u.a. wegen Korruptionsdelikten zu 3 Jahren und 10 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Urteile sind rechtskräftig.

Neben der Staatsanwaltschaft München I und der Fachdienststelle des Polizeipräsidiums München waren Ermittler aus NRW im Rahmen der Amtshilfe an polizeilichen Maßnahmen beteiligt.

Verurteilung eines Vorstandes einer politischen Partei

Das ehemalige Vorstandsmitglied einer inzwischen aufgelösten politischen Partei ist vom Landgericht Wuppertal am 06.07.2011 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt worden³³. Nach Ansicht des Landgerichts Wuppertal hatte der 67jährige Angeklagte durch fingierte Spendeneinnahmen illegale Gelder in Höhe von rund 500.000 Euro erschlichen. Damit habe er sich des Betruges in 42 Fällen schuldig gemacht, entschied das Gericht.

Zudem muss der Angeklagte 25.000,- Euro Geldbuße an die Staatskasse zahlen. Zwischen 2005 und 2007 hatte das Vorstandsmitglied hohe Spenden angeblicher Geldgeber vorgetäuscht. Durch Vorlage eines wissentlich falschen Rechenschaftsberichtes hatte die Partei Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung in Millionenhöhe erhalten. Die Bundestagsverwaltung hatte nach dem Bekanntwerden von der Partei 8,4 Mio. Euro zurückgefordert, was zu deren Zahlungsunfähigkeit führte. Die Partei löste sich auf. Das Verfahren war durch einen Hinweis über das „Bürgertelefon“ des LKA NRW entstanden.

³⁰ Beschluss LG Bochum, Az. II-2 KLS-48 Js 9/09-29/10 v. 26.05.2011, vgl. Lagebild Korruption 2010, S. 14

³¹ Beschluss LG Detmold, Az. 4 KLS 51 Js 535/10-6/11 v. 12.05.2011, vgl. Lagebild Korruption 2010, S. 14

³² Beschluss LG München I, Az. 565 Js 122815/11 vom 20.12.2011

³³ Beschluss Az. LG Wuppertal 25 KLS 16/09 vom 06.07.2011

4 Fazit / Resümee

Zum dritten Mal in Folge ist ein Anstieg der Korruptionsverfahren zu verzeichnen. Dieser Trend setzt sich auch bei den Einzeldelikten fort, wobei es im Berichtsjahr durch fünf Großverfahren zu einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen kam. Drei dieser Großverfahren weisen Indikatoren zu Organisierter Kriminalität (OK) auf und fließen ebenfalls in das Lagebild OK NRW 2011 ein.

Erneut überwiegen die Korruptionsverfahren im Zielbereich der Wirtschaft. Bedingt durch den Ausbau von Kontroll- und Präventionsprogrammen in Behörden und Wirtschaft sowie einer engeren Vernetzung der Kontroll- und Strafverfolgungsbehörden, nimmt die Aufhellung der Korruptionskriminalität deutlich zu. Programme zur Hinweiserlangung wie z.B. Hotline, webbasierte Hinweisgebersysteme, Einsatz von Ombudsmännern usw., verstärken diesen Effekt.

Der Einsatz speziell ausgebildeter Mitarbeiter in Schwerpunktdienststellen der Strafverfolgungsbehörden zeigt in der Anzahl der Ermittlungsverfahren und der aufgedeckten Großverfahren mit den hohen (volks-) wirtschaftlichen Schäden Wirkung. Interdisziplinäre Zusammenarbeit wird insbesondere in Groß- und Umfangsverfahren erfolgreich praktiziert.

Im Berichtsjahr erfolgten erhebliche Verurteilungen wegen Korruptions- und Begleitdelikten - auch unter Anwendung des § 30 OWiG.

5 Anlage - Fallbeispiele

Ermittlungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn im Zusammenhang mit dem Verkauf des ehemaligen Landesbehördenhauses durch den BLB NRW und mehrere Anzeigen des LRH NRW nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW führten zu einem Umfangsverfahren der Staatsanwaltschaft Wuppertal wegen des Verdachts der Untreue, des Betruges, der Bestechlichkeit und Bestechung u.a. Bei der Prüfung einzelner Bauprojekte des Landes durch den LRH NRW sind erhebliche Verstöße gegen haushalts- und vergaberechtliche Bestimmungen und dadurch verursachte Schäden in Millionenhöhe für das Land NRW festgestellt worden. Geprüfte Bauprojekte sind u.a. das Landesarchiv in Duisburg, das Justizzentrum in Düsseldorf, Schloss Kellenberg in Jülich, die Fachhochschule und das Polizeipräsidium in Köln. Untersucht werden auch mögliche korruptive Verbindungen und im zeitlichen Zusammenhang stehende Parteispenden.

Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter eines Automobilherstellers und Zulieferfirmen

Die bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, Betrug und Untreue gegen Mitarbeiter eines Automobilherstellers und beteiligter Zulieferfirmen weiteten sich aus. Mit Unterstützung der Compliance - und Revisionsabteilung des beteiligten Unternehmens konnten Schäden in Millionenhöhe verifiziert werden.

Korruptionsermittlungen bei der Britischen Rheinarmee

Mit Provisionen, Reisen und anderen Sachvorteilen sind zivile Mitarbeiter der Britischen Rheinarmee von Verantwortlichen deutscher Unternehmen bestochen worden. Im Gegenzug hatten die Mitarbeiter der Britischen Rheinarmee Aufträge an diese Unternehmen vergeben und überhöhte Rechnungen bzw. Scheinrechnungen sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet bzw. gelieferte Materialien an die Unternehmen zurück gegeben. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wuppertal richtete sich zwischenzeitlich gegen ca. 160 Beschuldigte. Teilweise sind den Beschuldigten mehr als tausend Einzeldelikte zur Last gelegt worden. Durch die Ermittlungen konnte ein strukturelles Korruptionsgeflecht aufgedeckt werden, in dem auch weitere Standorte der Rheinarmee in den Fokus geraten waren.

Ermittlungen gegen einen Mitarbeiter eines Technischen Überwachungsvereins

Ein Prüfer eines Technischen Überwachungsvereins stellte seit 2008 etwa 2 500 mängelfreie Prüfberichte für Kraftfahrzeuge aus, ohne diese ordnungsgemäß geprüft zu haben. Im Gegenzug erhielt er Geld- und Sachleistungen von Werkstattbetreibern. Bei den Fahrzeugen handelte es sich überwiegend um ältere, mangelbehaftete Fahrzeuge. Es besteht der Verdacht der Bestechlichkeit und Bestechung. Die Ermittlungen erfolgten in enger Kooperation mit dem Technischen Überwachungsverein. Der Prüfer ist fristlos entlassen worden.

Korruptionsermittlungen gegen den Inhaber einer Kfz-Werkstatt

Im Rahmen einer Routinekontrolle durch eine Innung des Kfz-Gewerbes sind Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU) in einer Kfz-Werkstatt festgestellt worden. Der Inhaber dieser Werkstatt war öffentlich bestellt, Abgasuntersuchungen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen. Der beschuldigte Amtsträger hatte in 2 427 nachgewiesenen Einzelfällen die Abgasuntersuchungen nicht über das offizielle Testgerät, sondern über ein selbst erstelltes Computerprogramm durchgeführt. Die durch die Erteilung der AU-Bescheinigung eingenommenen Einnahmen stellen einen Vorteil im Sinne des § 331 ff. StGB dar. Durch die gewerbsmäßige Begehungsweise besteht auch der Verdacht des besonders schweren Falles i.S. des § 335 StGB.

Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter eines städtischen Entsorgungsbetriebes

Mehrere Mitarbeiter eines Entsorgungsbetriebes in NRW stehen im Verdacht, für wettbewerbswidrige Auftragsvergaben bzw. verabredete Scheingeschäfte an ein Zulieferunternehmen Vorteile in Form von Sachzuwendungen erhalten zu haben. Der Gesamtschaden für den städtischen Entsorgungsbetrieb soll sich nach derzeitigem Ermittlungsstand auf ca. 500.000,- € belaufen. Es besteht der Verdacht der Bestechlichkeit und Bestechung i.S. der §§ 332 und 334 StGB.

Ansprechpartner

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Dezernat 15, Sachgebiet 15.1

Korruption und Umweltkriminalität

EKHK Meuter, KOKin Ditz

Tel.: 0211 / 939 - 1510 oder -1514

Fax: 0211 / 939 - 1599

E-Mail: 33-dez15grundsatz.LKA@polizei.nrw.de



Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Dezernat 15 – Korruption und Umweltdelikte
Sachgebiet 15.1 – Grundsatz und Koordination

Redaktion: EKHK Meuter, KOKin Ditz
Telefon 0211-939-1514 oder Polizeinetz 07-224-1514
Fax 0211-939-1599 oder Polizeinetz 07-224-1599

33-dez15grundsatz.LKA@polizei.nrw.de

Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Tel.: (0211) 939-0
Fax: (0211) 939-4119

landeskriminalamt@polizei.nrw.de
www.lka.nrw.de

